

## Teil 2: Lizenzen

### Abschnitt 1: FAI-Sportlizenzen

- 1.1 Nach SC A, Regel 8.1.2 und SC 4b, Regel B.3.2, ist zur Teilnahme am internationalen Sportverkehr oder für die Durchführung eines Rekordversuchs der Besitz einer gültigen "FAI-Sportlizenz für Modellflug" erforderlich.
- 1.2 Die Bestimmungen der FAI-STATUTEN, der NEBENORDNUNG zu den FAI-STATUTEN und des FAI-SPORTING CODE - ALLGEMEINEN SEKTION und der SEKTIONEN 4b, 4c und 4d werden für FAI-Sportlizenzen angewendet.
- 1.3 Für DAeC-Mitglieder wird die FAI-Sportlizenz von der Bundesgeschäftsstelle des DAeC auf schriftlichen Antrag gemäß den gültigen Bestimmungen erteilt.  
Der Antrag ist grundsätzlich an den zuständigen Mitgliedsverband des DAeC zu senden. Sammelanträge sind zulässig.
- 1.4 Mit der Unterschrift auf der FAI-Sportlizenz erklärt der Inhaber, dass er die Bestimmungen des FAI SPORTING CODE kennt und versteht und sich verpflichtet, diese Bestimmungen zu befolgen (SC A, Regel 8.1.7)
- 1.5 Die Erteilung der FAI-Sportlizenz ist gemäß Gebührenordnung des DAeC gebührenpflichtig.
- 1.6 Für den Entzug der FAI-Sportlizenz gilt § 3 der Anlage 3 zur DAeC-Satzung.

### Abschnitt 2: Modellflug-Sportzeugen

#### 2.1 Allgemeines

DAeC-Mitglieder haben die Berechtigung zur Betätigung und Bezeichnung als Sportzeuge, wenn sie hierfür einen entsprechenden Modellflug-Sportzeugen-Ausweis besitzen. Der Modellflug-Sportzeugen-Ausweis ist ein Befähigungsnachweis im Sinne des SC A, Regel 8.2.

Der Modellflug-Sportzeugen-Ausweis umfasst die Kategorien A1 (Allgemeiner Sportzeuge), A2 (Wettbewerbsleiter), B (Punktwertler), C (Bau- und Flugprüfer) sowie D (Internationaler Sportzeuge (siehe Übersicht Seite 4).

#### 2.2 Mindestalter

Für die Erteilung der Sportzeugenbefähigung ist die gesetzliche Volljährigkeit erforderlich. Die Ausbildung für den Erwerb der Befähigung kann bereits vor diesem Termin erfolgen.

#### 2.3 Ausbildung von Sportzeugen

##### 2.3.1 Kategorie A1 - Allgemeiner Sportzeuge

Die Ausbildung zum Erwerb des Modellflug-Sportzeugen-Ausweises der Kategorie A1 erfolgt in Grundlehrgängen, die im Normalfall durch die Mitgliedsverbände des DAeC auf der Basis der BESTIMMUNGEN FÜR DEN MODELLFLUGSPORT (BeMod) durchgeführt werden. Qualifikationen für die Teilnahme werden nicht gefordert.

Die Sportfachgruppe Modellflug überträgt hierzu die Ausbildungsbefugnis auf jederzeitigen Widerruf an den jeweiligen Verbands-Modellflugreferenten der Mitgliedsverbände. Dieser kann die Befugnis an einen oder mehrere qualifizierte Mitglieder delegieren, bleibt aber der Sportfachgruppe Modellflug für die Ausbildung verantwortlich. Die Teilnahme an einem Grundlehrgang braucht nicht im zuständigen Mitgliedsverband zu erfolgen.

Zielsetzung der Ausbildung ist die allgemeine Kenntnis über alle einschlägigen Regeln der BeMod. Allgemeine Sportzeugen können eingesetzt werden als Startstellenleiter, Zeitnehmer, Startschreiber und Auswerter bei regionalen und nationalen Wettbewerben.

##### 2.3.2 Kategorie A2 – Wettbewerbsleiter

Die Ausbildung zum Erwerb der Stufe A2 erfolgt in DAeC-Seminaren. Die Sportfachgruppe Modellflug überträgt hierzu die Ausbildungsbefugnis an die Fachausschussvorsitzenden/Fachreferenten der Modellflugkategorien F1, F2, F3 mit F5, F4 und der Modellflugklasse S, die ihre Befugnis an ein oder mehrere Mitglieder delegieren können, jedoch der Sportfachgruppe für die Ausbildung verantwortlich bleiben.

Das Einsatzspektrum entspricht dem der Kategorie A1. Hinzu kommt der Einsatz als Wettbewerbsleiter bei regionalen und nationalen Wettbewerben aller Modellflugklassen. Als Wettbewerbsleiter bei nationalen Wettbewerben in Klassen mit subjektiver Bewertung von Kunstflugfiguren (alle F3A, alle F3C, F3I, F5A, F3B-K und ggf. weitere) ist die Qualifikation der Kategorie B, in Scale-Klassen mit subjektiver Baubewertung und Flugprüfung (z.B. alle F4, S7 und ggf. weitere) ist die Qualifikation der Kategorie C zusätzlich erforderlich.

## 2.3.3 Kategorie B - Punktwerter

Bei dieser Kategorie handelt es sich um Sportzeugen in Klassen mit subjektiver Bewertung von Kunstflugfiguren (z.B. alle F3A, alle F3C, F3I, F3B-K, F5A, F5C und ggf. weitere). Die Ausbildung erfolgt in DAeC-Seminaren. Die Sportfachgruppe Modellflug überträgt hierzu die Ausbildungsbefugnis an die Fachausschussvorsitzenden/Fachreferenten der Modellflugkategorien F1, F2, F3 mit F5, F4, und der Modellflugklasse S, die ihre Befugnisse an eine oder mehrere qualifizierte Mitglieder delegieren können, jedoch der Sportfachgruppe für die Ausbildung verantwortlich bleiben.

## 2.3.3 Kategorie C – Bau- und Flugprüfer

Bei dieser Kategorie handelt es sich um Sportzeugen für die Bauprüfung und die anschließende Flugprüfung in der Modellflugkategorie F4 und der Modellflugklasse S7 (Scale Modelle).

Die Sportfachgruppe Modellflug überträgt hierzu die Ausbildungsbefugnis an den Fachreferenten der Modellflugkategorie F4 bzw. der Modellflugklasse S, der seine Befugnisse an ein oder mehrere Mitglieder delegieren kann, jedoch der Sportfachgruppe für die Ausbildung verantwortlich bleibt.

## 2.3.4 Kategorie D – Internationaler Sportzeuge

Sportzeugen dieser Kategorie verfügen über die Ausbildung der Kategorien B und/oder C und werden nach mehrjähriger Erfahrung auf nationalen Wettbewerben der CIAM von den Fachausschussvorsitzenden für den Einsatz als Juror oder Punktwerter im internationalen Einsatz vorgeschlagen.

## 2.4 Lehrberechtigung

Die Lehrberechtigung für die einzelnen Stufen ist nicht an den Besitz eines Modellflug-Sportzeugen Ausweises der Kategorien B oder C gebunden.

Lehrer für die Unterweisung in den Kategorien A1, A2, B und C müssen mit den Inhalten der gültigen Sportbestimmungen vertraut sein. Sie müssen in der Lage sein, diese Lehrinhalte in pädagogisch und didaktisch geeigneter Weise zu vermitteln.

Für die Flugvorführungen zur fachtechnischen Unterweisung sind qualifizierte Sportler hinzuzuziehen, welche dem aktuellen Kader A oder B angehören oder einen annähernd gleichwertigen Leistungsstand haben, aber nicht selbst Sportzeuge sein müssen.

## 2.5 Erwerb der Befähigung

### 2.5.1 Allgemeines

Die Befähigung zum Modellflug-Sportzeugen kann für eine, mehrere oder alle Modellflugklassen ausgesprochen werden. Dieses richtet sich nach Fähigkeiten des Sportzeugen, nach der Art der Ausbildung und dem Prüfungsergebnis in den einzelnen Modellflugklassen.

### 2.5.2 Erstmaliger Erwerb

Der erstmalige Erwerb der Befähigung erfolgt durch eine schriftliche und praktische Prüfung im Anschluss an ein Seminar der entsprechenden Ausbildungsstufe.

## 2.6 Gültigkeitszeitraum

### 2.6.1 Modellflug-Sportzeugen-Ausweis Kategorien A1 und A2

Modellflug-Sportzeugen-Ausweise der Kategorien A1 und A2 gelten für die Dauer von drei Jahren.

### 2.6.2 Modellflug-Sportzeugen-Ausweis Kategorien B und C

Modellflug-Sportzeugen-Ausweise der Kategorien B und C gelten für die Dauer von zwei Jahren.

## 2.7 Erneuerung der Befähigung

### 2.7.1 Modellflug-Sportzeugen-Ausweis Kategorie A1

Bestätigung der Erneuerung

Die Erneuerung der Sportzeugen-Befähigung wird für die Kategorie A1 durch den Verbands-Modellflugreferenten des Mitgliedsverbandes bestätigt.

Voraussetzungen für die Erneuerung

Es müssen mindestens drei einschlägige Sportzeugentätigkeiten nachgewiesen werden. Ersatzweise genügt die Teilnahme an einem Auffrischungsseminar im Bereich des DAeC im Jahr vor der Verlängerung.

### 2.7.2 Modellflug-Sportzeugen-Ausweis Kategorie A2

Bestätigung der Erneuerung

Die Erneuerung der Sportzeugen-Befähigung wird für die Kategorie A2 durch den Vorsitzenden der Sportfachgruppe Modellflug oder dessen Beauftragten bestätigt.

Voraussetzungen für die Erneuerung

Es müssen mindestens drei einschlägige Sportzeugentätigkeiten nachgewiesen werden. Ersatzweise genügt die Teilnahme an einem Auffrischungsseminar im Bereich des DAeC im Jahr vor der Verlängerung.

Die Erneuerung der Kategorie A2 umfasst automatisch die Erneuerung der Kategorie A1.

### 2.7.3 Modellflug-Sportzeugen-Ausweis Kategorien B und C

Bestätigung der Erneuerung

Die Erneuerung der Sportzeugen-Befähigung wird für die Kategorien B und C durch den Vorsitzenden der Sportfachgruppe Modellflug oder dessen Beauftragten bestätigt.

Voraussetzungen für die Erneuerung

Es müssen mindestens zwei einschlägige Sportzeugentätigkeiten nachgewiesen werden. Ersatzweise genügt die Teilnahme an einem Auffrischungsseminar im Bereich des DAeC im Jahr vor der Verlängerung.

Die Erneuerung der Kategorien B und C umfasst auch automatisch die Erneuerung der Kategorien A1 und A2, soweit für diese Kategorien eine gültige Sportzeugenbefähigung vorgelegen hat.

### 2.7.4 Anerkennung der Tätigkeiten zur Erneuerung der Kategorien A1 bis C

Um eine Befähigung der Kategorien A1 bis C zu erneuern, können Tätigkeiten anerkannt werden, welche auf genehmigten Modellflug-Wettbewerben erfolgten, die nach den Regeln des **Sporting Code** der FAI und den **Zusätzlichen Bestimmungen für den Bereich des DAeC** durchgeführt wurden.

Entsprechende Sportzeugentätigkeiten sind im Modellflug-Sportzeugen-Ausweis nachzuweisen.

## 2.8 Pflichtseminare

Die Sportfachgruppe Modellflug kann bei erheblichen Regeländerungen Pflichtseminare für alle Modellflug-Sportzeugen der betroffenen Klassen ansetzen. Bei Nichtteilnahme erlischt der Befähigungsnachweis im Modellflug-Sportzeugen-Ausweis für die betreffenden Klassen.

Auf diese Konsequenz ist bei der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Ein Ersatztermin ist von vornherein anzubieten. Die Pflichtseminare können zentral oder regional durchgeführt werden.

## 2.9 Entzug der Sportzeugen-Befähigung

Auf Antrag kann der Vorstand der Sportfachgruppe Modellflug den Befähigungsausweis für ungültig erklären und entziehen, wenn

- die Erteilung der Befähigung durch unzutreffende Angaben herbeigeführt wurde,
- eine DAeC-Mitgliedschaft im Sinne der Satzung nicht mehr besteht,
- der Inhaber unter entsprechende Sportstrafe gestellt ist, für den Zeitraum dieser Sportstrafe,
- dem Inhaber die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind.

## Abschnitt 3: Hilfs-Sportzeugen

### 3.1 Hilfs-Sportzeugen sind

- a) Personen, welche die Ausbildung zum Sportzeugen abgeschlossen haben, aber das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben,
- b) Personen, welche sich in Ausbildung zum Sportzeugen befinden, jedoch ihre Ausbildung noch nicht abgeschlossen haben,
- c) Personen, welche vom Wettbewerbsleiter im Einzelfall zur Durchführung eines Wettbewerbs berufen werden.

### 3.2 Hilfs-Sportzeugen dürfen nicht als Wettbewerbsleiter, Flugleiter, Sportleiter oder beurkundender Sportzeuge bei Modellflug-Rekordversuchen eingesetzt werden.

Zur besseren Übersicht sind in der folgenden Tabelle die wichtigsten Kriterien von Sportzeugenausbildung und -einsatz dargestellt.

Sportzeuge	Wissensprofil	Ausbildung durch	Einsatz als
Kategorie A1 Allgemeiner Sportzeuge	Allgemeine Kenntnisse über alle einschlägigen Regeln der BeMod	Landesmodellflugreferenten	Startstellenleiter, Zeitnehmer, Startschreiber, Auswerter bei regionalen und nationalen Wettbewerben
Kategorie A2 Wettbewerbsleiter	Wie Kat. A1, zusätzlich alles erforderliche Wissen über die Wettbewerbsdurchführung in allen LKL und DM Klassen	DAeC-Fachausschuss	Wie Kat. A1, zusätzlich Wettbewerbsleiter bei regionalen und nationalen Wettbewerben. <u>Der Einsatz als Wettbewerbsleiter bei nationalen Wettbewerben mit subjektiven Bewertungen erfordert zusätzlich die entsprechende Qualifikation B oder C</u>
Kategorie B Punktwerter	Subjektive Bewertung von Flugfiguren in den Kunstflugklassen (alle F3A, F3B-K, alle F3C, F3I, F5A, F5C usw.)	DAeC-Fachausschuss	Punktwerter bei allen Wettbewerben des DAeC und seiner LV in diesen Klassen
Kategorie C Bau- und Flugprüfer	Flug- und Bauprüfer in allen Scale-Klassen (alle F4, S7 usw.)	DAeC-Fachausschuss	Punktwerter bei allen Wettbewerben des DAeC und seiner LV in diesen Klassen
Kategorie D Internationaler Sportzeuge	Wie Kategorie A2, B oder C	Mehrjährige Erfahrung	Wird der CIAM vom Fachausschuss als Punktwerter oder Juror für internationalen Einsatz vorgeschlagen